Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an

- die öffentlichen Schulen
- die Schulämter
- die Ministerialbeauftragten
- die Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) II.1 - 5 S 4432 - 6a.46742

München, 14.06.2012 Telefon: 089 2186 2088 Name: Herr Richter

Sprachreisen kommerzieller Anbieter

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass weisen wir hinsichtlich Sprachreisen kommerzieller Anbieter für Schülerinnen und Schüler, welche etwa im Rahmen der von der Schule durchgeführten Schüleraustauschmaßnahmen keinen Platz erhielten, auf Folgendes hin:

Die Gesamtverantwortung für diese Reisen liegt beim kommerziellen Reiseanbieter, sodass es sich um keine schulische Veranstaltung im Sinne von Art. 30 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und um keine Fahrt im Sinne von Nr. 3.1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 09. Juli 2010 (KWMBI. S. 204) handelt. Sofern der Reiseanbieter Informationen, etwa für die Organisation der Reise und der Anfahrt, benötigt, so kann die Schule hier lediglich unterstützend tätig werden. Von der selbstständigen Organisation einzelner Teilleistungen wird aufgrund der Haftungsrisiken abgeraten.

Für diese Reisen besteht daher einerseits kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und andererseits hat in diesen Fällen nicht die Schulleitung, sondern der kommerzielle Anbieter die Aufsichtspflicht. Auf diese Rechtslage müssen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte hingewiesen werden, um ggf. für einen ausreichenden privaten Versicherungsschutz sorgen zu können.

Sollten diese Fahrten während der Unterrichtszeit stattfinden, so ist für die Teilnahme an diesen Sprachreisen eine Beurlaubung vom Unterricht notwendig. Nach den einschlägigen Vorschriften der Schulordnungen ist dies jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, da die Schülerinnen und Schüler nach Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG die Pflicht haben, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Von einem solchen begründeten Ausnahmefall kann in diesen Fällen in der Regel nicht ausgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen gez. Doris Dobmeier Ministerialrätin